

**Ortsrechtsverzeichnis
Nr. 14 a**

Nachstehend sind alle z.Zt. geltenden Vorschriften zusammengefasst.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid abweichend der Satzung der Stadt Burscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	in Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	13.07.2017	27.07.2017	05.08.2017

Sie tritt am 31.12.2027 außer Kraft.

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Zur Umsetzung des Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzeptes sind mehrere Straßenbaumaßnahmen im Bereich obere, mittlere und untere Hauptstraße sowie der Montanusstraße geplant. Diese dienen überwiegend der Verschönerung und Aufwertung des Ortsbildes. Dementsprechend sieht die Planung hochwertigere Materialien und eine aufwendigere Gestaltung vor. Dieser für die Allgemeinheit weitergehende Vorteil wird bei Anwendung der in der Straßenausbaubeitragsatzung vorgesehenen von der Stadt zu tragenden Anteile am beitragsfähigen Aufwand nicht aufgewogen.

§ 1

Maßnahme

Diese Einzelsatzung wird aufgrund des beitragsfähigen Ausbaus des Abschnittes der Hauptstraße zwischen der Bürgermeister-Schmidt-Straße/Höhestraße und der Montanusstraße im Rahmen des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereich dieser Satzung für den Ausbau der Hauptstraße (Höhestraße Hausnr. 1 / Bürgermeister-Schmidt-Straße Hausnr. 2-4 bis Hauptstraße Hausnr. 64/73) ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

§ 3

Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen am Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird abweichend zur Satzung der Stadt Burscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen vom 14.12.2006 für den oben genannten räumlichen Geltungsbereich wie folgt festgesetzt:

	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	7,50 m	40 v.H.
b) Gehweg	je 2,50 m	40 v.H.
c) Beleuchtung & Straßenentwässerung		40 v.H.

Im Übrigen findet die Satzung der Stadt Burscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen vom 14.12.2006 Anwendung.

Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

